

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.157.720

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 635/J-NR/2025 betreffend Anhäufung von Schadenersatzleistungen durch Fehlbesetzungen, die die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Pia Maria Wieninger, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2025 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam. Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, bin ich zur Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage für den Bereich Bildung zuständig. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung durch die Frau Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Mit welchen Schadenersatzforderungen ist Ihr Haus derzeit, beziehungsweise war Ihr Haus unter Einbeziehung nachgeordneter Bereiche (also durch Ihr Haus beaufsichtigte Unternehmen des Bundes etc.) generell in den Jahren 2017 bis 2025 konfrontiert (bitte um nähere Angaben zu Materie und Zeitpunkt)?*
- *Welche Fälle davon stehen im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?*

- Welcher finanzielle und personelle Aufwand Entstand [sic!] durch die Anerkennung beziehungsweise Abwehr dieser Ansprüche, insbesondere in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?
- Welche Zahlungen leistet beziehungsweise leistete Ihr Haus aufgrund von Schadenersatzansprüchen, die in einem Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen beziehungsweise postenbesetzungsbezogenen Sachverhalten stehen (bitte um anonymisierte Angaben), tatsächlich?
- Auf Basis welcher Grundlage (insbesondere Urteil welcher Instanz) wurden in den jeweiligen Fällen tatsächlich Zahlungen geleistet?
- Welche dieser Fälle stehen in einem Zusammenhang mit Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission?

Bei den insgesamt rund 700 Besetzungsverfahren von Leitungsfunktionen gemäß Fragestellung, die im Bezugszeitraum 2017 bis 2025 geführt wurden, kam es in fünf Fällen zu Schadenersatzklagen samt gerichtlich durchgesetzten Zahlungsleistungen.

Diese Fälle sind im Einzelnen:

Seit 1. Jänner 2017 bis zum Einlangen der Anfrage war das Bundesministerium (Bereich Bildung) in Belangen der Zentralstelle, des Verwaltungspersonals an nachgeordneten Dienstbehörden sowie des Lehrpersonals an Pädagogischen Hochschulen, Zentrallehranstalten und Auslandsschulen von folgenden Schadenersatzforderungen aus dem Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes betroffen:

Im Jahr 2021 wurde im Zusammenhang mit einer behaupteten Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) eine Schadenersatzforderung in Höhe von EUR 7.500,- sowie in Höhe der entgangenen Bezugsdifferenz geltend gemacht. Dies stand in Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle einer Schulleitung. Ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission kam zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung im Besetzungsverfahren aufgrund der Weltanschauung vorliegt. Nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 54.425,99, davon EUR 46.825,- an entganger Bezugsdifferenz, geleistet. Das Bundesministerium (Bereich Bildung) legte außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof ein. Das Verfahren ist noch anhängig.

Ebenso im Zusammenhang mit einer behaupteten Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG wurde im Jahr 2021 eine Schadenersatzforderung in Höhe von EUR 82.996,13 geltend gemacht. Dies stand in Zusammenhang mit der Besetzung einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors einer Pädagogischen Hochschule. Ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission kam zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung im Besetzungsverfahren aufgrund der Weltanschauung vorliegt. Nach Rechtskraft eines geschlossenen Vergleiches wurden nach

einer eingeklagten Summe von über EUR 100.000,- (Verdienstentgang und Entschädigung für die Diskriminierung) EUR 22.000,- an Schadenersatz im Rahmen des Vergleiches geleistet.

Im Jahr 2023 wurde ein Antrag gemäß § 18a Abs. 1 und Abs. 2 und § 20 Abs. 3 B-GIBG im Zusammenhang mit einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes gestellt. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit der Besetzung der Funktion der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst einer Bildungsdirektion im Jahr 2018. Der Anspruch wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen.

Im Jahr 2025 wurde ein Ansuchen auf Einleitung eines Verfahrens bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission wegen einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Alters beim beruflichen Aufstieg gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG gestellt. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit der Besetzung der vorstehend genannten Funktion der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst einer Bildungsdirektion im Jahr 2023. Das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission kam zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung aufgrund des Alters beim beruflichen Aufstieg gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG vorlag. Eine Schadenersatzzahlung in Höhe von EUR 7.500,- ist zum Stichtag der Anfragestellung in Bearbeitung.

Im Jahr 2025 wurde ein Antrag auf Ersatz des laufenden Vermögensschadens gemäß § 18a B-GIBG sowie auf einen Entschädigungsbetrag gestellt. Dies stand in Zusammenhang mit der Besetzung einer Gruppenleitung in der Zentralstelle (Bereich Bildung) aus dem Jahr 2023. Ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission kam zu dem Schluss, dass die Besetzung der gegenständlichen Planstelle eine Diskriminierung aufgrund des Alters und der Weltanschauung beim beruflichen Aufstieg gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG darstellt. Das Verfahren zur Festlegung des Schadenersatzes ist noch nicht abgeschlossen, dem Bundesministerium (Bereich Bildung) ist daher bis zum Stichtag der Anfragestellung kein finanzieller Aufwand entstanden.

Bei den insgesamt rund 1.300 Besetzungsverfahren an den Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Lehrpersonals, die im Bezugszeitraum 2017 bis 2025 geführt wurden, kam es in zwei Fällen zu Schadenersatzklagen samt gerichtlich durchgesetzten Zahlungsleistungen.

Diese Fälle sind im Einzelnen:

Im Jahr 2021 wurde im Zusammenhang mit einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes gemäß § 4 Z 1 B-GIBG eine Schadenersatzforderung in Höhe von EUR 21.350,05 geltend gemacht. Dies stand in Zusammenhang mit der Besetzung einer Stelle einer Hochschullehrperson. Ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission kam zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung im Besetzungsverfahren aufgrund des Geschlechts vorliegt. Das Verfahren ist noch anhängig.

Weiters wurde im Jahr 2023 im Zusammenhang mit einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 4 Z 5 B-GIBG und des Alters gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG eine Schadenersatzforderung in Höhe von EUR 11.576,- geltend gemacht. Dies stand in Zusammenhang mit der Besetzung einer Hochschullehrperson einer privaten Hochschule. Ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission kam zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aufgrund des Alters beim beruflichen Aufstieg vorlag. Bei dem Verfahren handelte es sich um zugewiesenes Bundespersonal, aber die Entscheidung wurde von dem privaten Hochschulträger getroffen. Das Bundesministerium (Bereich Bildung) vertritt als zweitbeklagte Partei dazu die Rechtsansicht, dass für zugewiesenes Personal an private Einrichtungen keine Haftungsbegründung für den Bund an sich liegen kann. Nach Verzicht auf eine weitere gerichtliche Klärung durch die Klägerin wurde ein Vergleich mit der Kostentragung durch den erstbeklagten Träger geschlossen. Damit entstanden für das Bundesministerium (Bereich Bildung) als zweitbeklagte Partei keine Kosten.

Wien, 25. April 2025

Christoph Wiederkehr, MA

